

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Amriswil, 6. Dezember 2012/wü

Stellungnahme Vernehmlassung betreffend Totalrevision über das Stimm- und Wahlrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurden. Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

§ 10 2

„der Schreiber oder die Schreiberin“ – die Terminologie entspricht den Politischen Gemeinden. In den Schulen ist der Begriff „Aktuar“ oder „Sekretär“ geläufig. Wir bitten, die Terminologie auch auf die Schulgemeinden anzupassen.

§ 26 3

Die Umsetzung des Gesetzesparagrafen ist aufgrund der Formulierung möglicherweise schwierig. Wir bitten um Änderung der Formulierung, insbesondere „krass“.

§ 45

Die Frist von sechs Monaten ist zu einengend. Wir bitten um einen Hinweis, dass das Departement bei guter Begründung Ausnahmen bewilligt.

Weiter hat der VTGS über die Paragraphen § 20 und § 21 diskutiert. Leere Stimmen sind auch ein Willensausdruck, nämlich keinen der Vorgeschlagenen wählen zu wollen, insbesondere bei Personenwahlen. Es wird als falsch empfunden, dass diese Stimmen nicht gezählt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Endfassung des Gesetzes.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Gabriela Frei
Präsidentin



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin